



Nr. 22 / 14. November 2014

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern 184

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 189

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Neubau einer Straßenbahnstrecke in München zwischen der Einsteinstraße und der Hultschiner/Zamilastraße („Tram Steinhausen“)
(Planfeststellung nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) 189

Landesentwicklung

Sechszwanzigste Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt
Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ – Aufhebung der Lärmschutzzonen 189

Regionaler Planungsverband München;
Verbandsversammlung am 2. Dezember 2014 190

Umweltfragen

Berufung in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberbayern 190

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 14. November 2014
10-2161-12-14

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Dezember 2007 (AGGlüStV; GVBl S. 922; BayRS 2187-3-I), geändert am 25. Juni 2012 (GVBl S. 270), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Oberbayern in den Jahren 2015, 2016 und 2017 unter Beachtung der Ziffern II. bis V. dieser allgemeinen Erlaubnis Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Malteser-Hilfsdienst e. V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Sozialverband vdk Deutschland e. V. einschließlich seiner Untergliederungen

- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. einschließlich seiner Unterorganisationen
- Clubs von Rotary in Deutschland
- Clubs von Lions in Deutschland
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
- Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e. V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich deren Untergliederungen
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren e. V., Bundesverband Deutschland, oder dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Staatlich anerkannte Stiftungen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- Organisationen, die im Spenden-Siegel-Bulletin des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen – DZI aufgeführt sind
- Clubs von Inner Wheel Deutschland

Satz 1 gilt entsprechend für Lotterien und Ausspielungen von Elternbeiräten staatlicher und privater Schulen, von Kindergärten und Kinderhorten, die unter staatlicher oder kirchlicher Trägerschaft stehen, soweit der Reinertrag der Lotterien bzw. Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen, Kindergärten oder Kinderhorte verwendet wird; insoweit wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Nr. 1 GlStV zugelassen.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € betragen.
2. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.
5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Gewinne (Betrag des Geldes oder Wert der Sachpreise)
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt
6. Der Losverkauf soll die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder darf bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
7. Die Lotterie darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
8. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.

9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

10. Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.

11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München, anzumelden.

14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.

Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände; höchstens 60 € pro Gewinn) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass das jeweilige Spielkapital der einzelnen Ausspielung nicht höher als 40.000 € war.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen.

Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Dezember 2007 (AGGlüStV; GVBl S. 922; BayRS 2187-3-I), geändert am 25. Juni 2012 (GVBl S. 270) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zugelassen.

2. Die Regierung von Oberbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2017.

München, 14. November 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung von Oberbayern:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung:

Veranstalter:

Abrechnung über die am / vom bis
durchgeführte Lotterie/Ausspielung:

Beschreibung, Zahlen:	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= abgesetztes Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne:	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise in €	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für den Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25%)	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort: Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....

1. Vorsitzender

Kassier

Verantwortlicher
für die Lotteriedurchführung

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Neubau einer Straßenbahnstrecke in München zwischen der Einsteinstraße und der Hultschiner/Zamilastraße („Tram Steinhausen“) (Planfeststellung nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Bekanntmachung vom 5. November 2014 23.2-3623.4-2-14

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Freitag, 5. Dezember 2014 im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Sitzungssaal 5317, Maximilianstraße 39, 80538 München, statt. Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 5. November 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Sechszwanzigste Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ – Aufhebung der Lärmschutzzonen

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2014 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur sechszwanzigsten Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ – Aufhebung der Lärmschutzzonen) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt in der Zeit vom 17. November 2014 bis 30. Dezember 2014 bei der Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanungsbehörde), Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 5418 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Gelegenheit sich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (Postfach 21 06 54, 85049 Ingolstadt) zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen schriftlich zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsentwurf ebenfalls bei den Landratsämtern (Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen sowie Pfaffenhofen a. d. Ilm) sowie der Stadt Ingolstadt öffentlich auszulegen ist, der konkrete Ort und Zeitraum dieser Auslegung ist in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu geben.

Daneben ist der Änderungsentwurf mit den Zielen und Grundsätzen sowie deren Begründung sowie die zeichnerischen Darstellungen die zur Streichung vorgesehen sind, die Tektur 3 der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt/Manching 2“, die Tektur 3 der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz

Neuburg/Zell 3“, die Änderungsbegründung sowie der erstellte Umweltbericht im Internet eingestellt. Unter www.region-ingolstadt.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/26.Änderung/26_fs/26_bet.htm können die Planunterlagen des Entwurfes eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 2. Dezember 2014 um 15 Uhr in der IHK-Akademie München, Orleansstraße 10, 81669 München, seine 61. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

Peter Kammerer, stv. Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
„Zukunft der Region München erfolgreich gestalten – Kommunen und Wirtschaft als Partner“

1. Bericht des Geschäftsführers insbesondere zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München
2. Änderung der Geschäftsordnung; § 8 Regionaler Planungsbeirat
3. Verschiedenes

München, 10. November 2014
Regionaler Planungsverband München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberbayern

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat auf Grund des Art. 48 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) folgende Mitglieder und Vertreter gemäß der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl 2006 S. 926) für die 9. Amtsperiode (1. September 2014 bis 31. August 2019) in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberbayern berufen:

Mitglieder

Prof. Dr. Jörg Ewald
Matthias Luy
Thomas Schreder
Dr. Christine Margraf
Dr. Kurt Seifert
Walther Pittroff
Burkhard Quinger
Steffen Reich
Markus Bräu

Vertreter

Lothar Gössinger
Christian Niederbichler
Dr. Sebastian Hanfland
Dr. Andreas Zahn
Rolf Renner
Anton Kern
Prof. Dr. Matthias Drösler
Jörg Ruckrieger
Alfred Ringler

München, 3. November 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident